Von: [redacted]
An: gbk
Cc: [redacted]
Betreff: [signed OK] Orientierungspunkte Speichernetzentgelte
Datum: Freitag, 27. Februar 2026 13:20:11
Anlagen: image001.png
image002.png
image003.png
image004.png
image005.png

Fachliche Einschätzung zu den Orientierungspunkten der BNetzA zu Speichernetzentgelten

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Unternehmen, das sowohl als Netzbetreiber als auch als Betreiber von Speicher- und Erzeugungsanlagen tätig ist, nehmen wir zu den im Dokument der Bundesnetzagentur aufgeworfenen Fragen folgende fachliche Einschätzung vor.

1. Anwendung des AP2 bei Kapazitätsüberschreitungen

Aus Netzbetreibersicht ist es erforderlich, dass der Arbeitspreis AP2 bei tatsächlichen Kapazitätsüberschreitungen voll zur Anwendung kommt, um eine realistische Kapazitätswahl sicherzustellen und zusätzliche Netzbelastungen zu vermeiden.

Gleichzeitig ist uns als Anlagenbetreiber wichtig, dass wirtschaftlich sinnvolle Speicherfahrweisen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die vorgesehene Lenkungswirkung des AP2 halten wir daher grundsätzlich für angemessen.

2. Saldierung und Arbeitspreise (AP1/AP2)

Die vorgeschlagene Saldierung – also die Anwendung des Arbeitspreises nur auf Netto-Entnahmemengen – unterstützen wir ausdrücklich.

Dies berücksichtigt sowohl die netzdienliche Wirkung von Rückspeisungen als auch die betriebswirtschaftlichen Anforderungen an Speicherbetrieb.

Für die verbleibenden saldierten Mengen halten wir einen gewichteten Mix aus AP1 und AP2 für sachgerecht, um sowohl Kostenreflexivität als auch Effizienz sicherzustellen.

3. Multi-Use-Speicher: Gemeinsame oder separate Netzentgeltermittlung

Aus Netzsicht ist eine gemeinsame Betrachtung der Anschlussstelle sinnvoll, da sie Komplexität reduziert und die tatsächliche Netzbeanspruchung abbildet.

Aus Betreibersicht kann eine separate Betrachtung jedoch erforderlich sein, wenn Speicher klar abgegrenzte Funktionen erfüllen (z. B. Arbitrage oder Systemdienstleistungen).

Wir sprechen uns daher für eine flexible, einsatzabhängige Lösung aus, die beiden Rollen gerecht wird.

4. Negativer Gesamtsaldo aus Finanzierungs- und Anreizentgelten

Ein negativer Gesamtsaldo sollte möglich sein, wenn Speicher nachweislich netzdienlich wirken und damit zur Reduktion von Engpässen oder Redispatchkosten beitragen.

Ein pauschaler Mindestbeitrag würde die Anreizfunktion schwächen und wäre energiewirtschaftlich nicht zielführend.

5. Einführung dynamischer Entgelte ab 2029

Die Einführung dynamischer Arbeitspreise ab 2029 halten wir grundsätzlich für umsetzbar.

Voraussetzung hierfür sind jedoch:

- frühzeitige regulatorische Klarheit,
- Anpassungen der Mess- und Abrechnungssysteme,
- angemessene Übergangsfristen.

Speicher sind technisch besonders geeignet, auf dynamische Preissignale zu reagieren. Wir sehen daher ein hohes Potenzial für netzdienliche Effekte.

Wir danken für die Möglichkeit uns zur Sache zu äußern und stehen für Rückfragen oder vertiefende Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Energie und Versorgung

Betriebsleiter Messstellenbetrieb RVM

[redacted]

Flughafen Düsseldorf GmbH

Sitz: Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rolf Tups

Geschäftsführung: Lars Redeligx (Vorsitzender der Geschäftsführung), Pradeep Pinakatt

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 28 - USt-IdNr. DE 119 351 523

dus.com <https://www.dus.com/>

<http://www.facebook.com/dus> <http://www.instagram.com/dusairport>
<https://www.linkedin.com/company/715593>

<https://www.dus.com/>

Informationen zum Thema „Datenschutz“ finden Sie hier <https://www.dus.com/de-de/datenschutz> .

Informationen zum Thema „Datenschutz“ finden Sie hier <https://www.dus.com/de-de/datenschutz> .